

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Elternkompetenzen im Rahmen des Programms STÄRKE 2014
(VwV STÄRKE 2014)**

Vom 27. Mai 2014 - Az.: 23-5049-3.20 -

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Ziele der Landesförderung sind:

- 1.1.1 Familien in besonderer Lebenssituation den Zugang zu speziellen Familienbildungsangeboten, auf Wunsch zu flankierenden Hausbesuchen mit Beratung sowie den Weg zu Offenen Treffs und über die Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Programms STÄRKE (RV STÄRKE 2014) hinausgehende weiterführende Hilfen in Bezug auf ihre konkrete Lebenssituation zu eröffnen,
- 1.1.2 Eltern von ab dem 1. Juli 2014 geborenen Kindern im ersten Lebensjahr ihres Kindes zur Inanspruchnahme von allgemeinen Familienbildungsangeboten der frühkindlichen Pflege und Erziehung anzuregen und bei Bedarf die Teilnahme durch finanzielle Unterstützung zu ermöglichen, sie auf Wunsch durch flankierende Hausbesuche mit Beratungen zu unterstützen und ihnen insbesondere auch den Weg zu Offenen Treffs sowie in weiterführende Unterstützungs- und Beratungsangebote zu eröffnen,
- 1.1.3 dadurch zur Weiterentwicklung eines landesweiten bedarfsgerechten Netzes von Familienbildungsangeboten beizutragen und die Zusammenarbeit der Jugendhilfe- und Familienbildungsträger im Sinne des Programms STÄRKE (Präambel der RV STÄRKE 2014) untereinander sowie mit anderen Bildungseinrichtungen, professionellen Diensten und Angehörigen freier Berufe, die für die Gesundheit von Familien Sorge tragen, Kinder betreuen, erziehen und bilden oder vor Missbrauch und Gewalt schützen, zu stärken,
- 1.1.4 den Bestand und den Ausbau von Offenen Treffs nach Nummer 5 der RV STÄRKE 2014 im Lebensumfeld der Familien als Basis und Teil der aufsuchenden Elternarbeit zu fördern,
- 1.1.5 den Stellenwert von Familienbildung zu betonen sowie bei Familien Schwellenängste vor der Inanspruchnahme dieser Angebote abzubauen und insbesondere auch Väter stärker einzubinden.

- 1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung von Baden-Württemberg und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.
- 1.3 Die Förderung ist auf den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis voraussichtlich 31. Dezember 2018 ausgerichtet. Im Staatshaushaltsplan 2013/14 sind für das Programm STÄRKE (einschl. dem Aufwand nach Ziffer 2.2 und dem Verwaltungskostenersatz an den Kommunalverband für Jugend und Soziales) in beiden Jahren jeweils insgesamt 4 Millionen Euro veranschlagt. Die Landesregierung strebt - vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel auch in den Jahren 2015 bis 2018 - eine Fortführung der Förderung an. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Information über Familienbildungsangebote

- 2.1 Allen Eltern, die bei der Geburt eines Kindes mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg leben, werden aus diesem Anlass von den Einwohnermeldeämtern Informationsmaterial des Landes sowie die örtlichen Angebotsauflistungen über Familienbildungsveranstaltungen und Offene Treffs übersandt oder übergeben, die sowohl auf die Angebote der Familienbildung im ersten Lebensjahr, die Möglichkeit einer Erstattung der Teilnahmegebühren hierzu für Familien, die der finanziellen Unterstützung bedürfen, wie auch auf die weiterführenden Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen hinweisen. Für Eltern, die bei der Aufnahme eines Säuglings zu dauernder Pflege oder Adoption mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg leben, erfolgt diese Information durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ziehen Eltern mit einem Kind unter einem Jahr nach Baden-Württemberg, können sie ebenfalls die Informationen und gegebenenfalls finanzielle Unterstützung erhalten.
- 2.2 Die Gemeinden erhalten für ihren diesbezüglichen Aufwand jährlich 200 000 Euro aus dem kommunalen Finanzausgleich.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungen im Rahmen des Programms STÄRKE werden gewährt für

- die bedarfsorientierte finanzielle Unterstützung von Eltern bei der Teilnahme an allgemeinen Angeboten der Familienbildung im ersten Lebensjahr des Kindes,
- die Durchführung spezieller Familienbildungsangebote einschließlich Familienbildungsfreizeiten, die den jeweils in der besonderen Lebenssituation zu lösenden Fragen Rechnung tragen,
- flankierende Hausbesuche mit Beratungen,
- die Anteilfinanzierung bestimmter Offener Treffs und
- Werbemaßnahmen der Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt.

Spezielle Familienbildungsangebote und flankierende Hausbesuche mit Beratung können sich auch an Schwangere in besonderen Lebenssituationen richten.

3.2 Eine Erstattung der Teilnahmegebühr kann bei allgemeinen Angeboten der Familienbildung im ersten Lebensjahr des Kindes nur dann erfolgen, wenn die Familien der finanziellen Unterstützung bedürfen. Pro Elternteil und Kind im ersten Lebensjahr kann die Erstattung nur einmalig erfolgen. Dazu haben der antragstellende Elternteil sowie der Familienbildungsträger Anträge nach Anlage 1 beziehungsweise Anlage 2 zu stellen.

3.3 Bei speziellen Familienbildungsangeboten in besonderen Lebenssituationen können die hierfür erforderlichen Sachausgaben erstattet werden. Jeder Elternteil kann einmalig ein derartiges Angebot annehmen. Dazu haben der antragstellende Elternteil sowie die Familienbildungsträger Anträge nach Anlage 3 beziehungsweise Anlage 4 zu stellen.

3.4 Im Anschluss oder begleitend zum Besuch eines Familienbildungsangebotes nach Nummer 3.2 oder Nummer 3.3 oder eines Offenen Treffs können die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt für diese Familien bei Bedarf eine einmalige Kostenerstattung aus STÄRKE-Mitteln für Hausbesuche mit Beratung gewähren. Dies sind Maßnahmen, die in Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe oder des örtlichen Trägers der Jugendhilfe durchgeführt und additiv zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

hinzugefügt werden. Dazu haben die antragstellenden Elternteile sowie die Hausbesuche durchführenden Einrichtungen Anträge nach Anlage 5 beziehungsweise Anlage 6 zu stellen.

- 3.5 Familien in besonderen Lebenssituationen können einmalig an einer Familienbildungsfreizeit teilnehmen. Dazu haben die antragstellenden Elternteile sowie Familienbildungsträger Anträge nach Anlage 7 beziehungsweise Anlage 8 zu stellen.
- 3.6 Anbieter Offener Treffs im Sinne von Nummer 5 der RV STÄRKE 2014 können eine anteilige Erstattung notwendiger Sachausgaben (maximal 80 Prozent der nachgewiesenen Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Offenen Treff stehen) aus STÄRKE-Mitteln erhalten. Sie müssen weitere Finanzierungsmittel in Höhe von mindestens 20 Prozent der Ausgaben des Offenen Treffs erbringen und einen Antrag nach Anlage 9 stellen.
- 3.7 Die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt dürfen für im jeweils aktuellen Abrechnungszeitraum durchgeführte Werbemaßnahmen maximal drei Prozent der ihnen zugunsten des Programms STÄRKE zugewiesenen Mittel verwenden. Für die Abrechnung ist das als Anlage 10 beigefügte Formular zu verwenden.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Empfänger der Zuwendung zum Zwecke der Weitergabe an die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS).
- 4.2 Die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt sind Letztempfänger der Zuwendungen und können hieraus den Familienbildungsträgern und freien Jugendhilfeträgern sowie Anbietern Offener Treffs notwendige Ausgaben nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift erstatten.

5. Form und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen aus Mitteln des Programms STÄRKE werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung beziehungsweise der Anteilfinanzierung (Offene Treffs) gewährt.
- 5.2 Die jährliche Zuwendung an den KVJS umfasst auch den Verwaltungskostenerersatz an den KVJS in Höhe einer halben Stelle der Besoldungsgruppe A 11 nach der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (Kosten eines Arbeitsplatzes).
- 5.3 Die zur Weitergabe an die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt gewährte Zuwendung ist für alle Komponenten des Programms STÄRKE bestimmt. Die Mittel werden proportional zum Anteil an den Geburten eines Jahrgangs aufgeteilt. Zur Bemessung wird die Geburtenstatistik des Statistischen Landesamtes des Vorjahres herangezogen. Die Statistik rechnet die Geburten dem Wohnort der Eltern zu, nicht dem Geburtsort des Kindes.

6. Art und Höhe der Zuschüsse

- 6.1 Für die kostenlose beziehungsweise ermäßigte Teilnahme von Eltern, die einer finanziellen Unterstützung zur Wahrnehmung allgemeiner Familienbildungsangebote im ersten Lebensjahr eines Kindes bedürfen, können den Familienbildungsträgern bis zu 100 Euro je Elternteil erstattet werden. Der Erstattungsbetrag darf die erhobenen Beiträge, welche die Teilnehmenden ohne finanzielle Unterstützung zu entrichten haben, nicht überschreiten. Wird ein allgemeines Familienbildungsangebot im ersten Lebensjahr des Kindes nach mindestens der Hälfte der vorgesehenen Dauer aus gutem Grund (zum Beispiel Umzug oder Krankheit) abgebrochen, darf nur die Hälfte des möglichen Erstattungsbetrags abgerechnet werden.
- 6.2 Für die Durchführung von Familienbildungsveranstaltungen für Familien in besonderen Lebenssituationen kann den Familienbildungsträgern eine Erstattung notwendiger Ausgaben in Höhe von bis zu 500 Euro pro teilnehmenden Elternteil ausbezahlt werden. Diese Erstattungen werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die verschiedenen Veranstaltungsarten im Benehmen

mit der Gesamtheit der in ihrem Bereich an STÄRKE teilnehmenden Familienbildungsträger festgelegt.

Wird ein Familienbildungsangebot für Familien in besonderen Lebenslagen nach mindestens der Hälfte der vorgesehenen Dauer aus gutem Grund (zum Beispiel Umzug oder Krankheit) abgebrochen, reduziert sich der Höchstbetrag nach Satz 1 um die Hälfte.

- 6.3 Für die Hausbesuche mit Beratung erhalten die Träger der Jugendhilfe eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 500 Euro je Familie. Voraussetzung dafür sind im konkreten geförderten Einzelfall mindestens fünf Hausbesuche mit Beratung, die insgesamt mindestens zehn Beratungsstunden zu umfassen haben. Werden die geplanten Hausbesuche mit Beratung auf Grund mangelnder Mitwirkung der beantragenden Person abgebrochen, können abgeschlossene Hausbesuche von zwei Beratungsstunden mit je 100 Euro abgerechnet werden.
- 6.4 Für die Durchführung von Familienbildungsfreizeiten kann den Familienbildungsträgern eine Erstattung notwendiger Ausgaben in Höhe von bis zu 1 000 Euro pro Familie ausbezahlt werden. Diese sollten im Regelfall sieben Übernachtungen nicht unterschreiten, die Väter einbeziehen und mindestens 15 Unterrichtseinheiten umfassen. Um das Anmeldeverfahren verbindlicher zu gestalten, kann der Familienbildungsträger einen Eigenbeitrag der Familie verlangen. Er darf die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Beträge für Nahrungsmittel nicht überschreiten; in Härtefällen sollen Ausnahmen, die zum Beispiel über Spendenmittel ersetzt werden können, möglich sein. Für die Unterbringung von Großfamilien, von Dozentinnen und Dozenten sowie von Betreuerinnen und Betreuern im Rahmen von Familienbildungsfreizeiten kann der Familienbildungsträger eine weitere Erstattung notwendiger Ausgaben in Höhe von zusätzlich maximal 150 Euro je weiterem Kind bei Familien mit mehr als zwei Kindern und maximal 300 Euro je Dozentin oder Dozent und Betreuerin oder Betreuer erhalten. Im Übrigen gelten die im Jahr 2011 erstmals festgelegten „Hinweise zur Durchführung von Familienferien mit Familienbildung“ in der jeweils aktuellsten Fassung.
- 6.5 Über die Kostenerstattung bei Offenen Treffs im Sinne von Nummer 5 der RV STÄRKE 2014 entscheiden die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem

Jugendamt. Sie dürfen hierfür maximal 14 Prozent der ihnen zugunsten des Programms STÄRKE zugewiesenen Mittel verwenden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmen sich mit den örtlichen Familienbildungsträgern und der Gesamtheit der in ihrem Bereich an der Teilnahme am Programm STÄRKE interessierten anderen Anbietern ab, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Erstattung notwendiger Ausgaben für Offene Treffs gewährt wird. Dabei haben die Anbieter Offener Treffs weitere Finanzierungsmittel von mindestens 20 Prozent zu erbringen. Eine Teilnahmegebühr zur Kostendeckung darf jedoch nur dann erhoben werden, wenn davon Ausnahmen aus wirtschaftlichen Gründen möglich sind.

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1 Das Sozialministerium bewilligt dem KVJS jährlich die Zuwendungen für das Programm STÄRKE nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans. Auf einen Antrag und die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans wird verzichtet. Die Zuwendung wird vorbehaltlich der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jeweils zum 15. Juni ausbezahlt, im Jahr 2014 frühestens zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift.
- 7.2 Der KVJS ist Bewilligungsbehörde für die Weitergabe der Mittel an die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt und erteilt die entsprechenden Zuwendungsbescheide. Auf Anträge und die Vorlage von Kosten- und Finanzierungsplänen wird verzichtet. Die Zuwendungen an die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt werden vorbehaltlich der Bestandskraft der Zuwendungsbescheide jeweils zum 1. Juli eines Jahres ausbezahlt.

8. Örtliches Förderverfahren

- 8.1 Die Familienbildungsträger unterrichten den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum Jahresanfang über ihre Angebote für Familien im laufenden Jahr, die aus dem Programm STÄRKE mit finanziert werden sollen, jeweils verbunden mit einer schlüssigen Berechnung der vorgesehenen Erstattungsleistungen nach Nummer 6.

- 8.2 Sofern nach Auffassung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einzelne Angebote nicht den Vorgaben der RV STÄRKE 2014 entsprechen oder der vorgesehenen Erstattung nach Nummer 8.1 nicht zugestimmt werden kann, teilt dies der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Familienbildungsträgern unverzüglich mit.
- 8.3 Eltern, für die eine Erstattung der Teilnahmegebühren eines allgemeinen Familienbildungsangebotes im ersten Lebensjahr eines Kindes in Betracht kommt, füllen beim Familienbildungsträger den als Anlage 1 beigefügten Antrag aus; Eltern, die an einem Familienbildungsangebot für Familien in besonderer Lebenssituation oder an einer Familienbildungsfreizeit teilnehmen möchten, einen Antrag nach Anlage 3 oder Anlage 7. Die Anträge verbleiben beim Familienbildungsträger und werden nicht ohne Einverständnis der Eltern an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung oder eine kostenlose Teilnahme an den Angeboten besteht nicht. Im Fall nicht mehr ausreichender Mittel aus dem Programm STÄRKE lehnt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Familienbildungsträger die Kostenerstattung ab. Dieser benachrichtigt die Eltern hiervon rechtzeitig vor dem Beginn der Veranstaltung.
- 8.4 Benötigen Familien, die an einem STÄRKE-Angebot teilnehmen, Beratungen, die eine gute Kenntnis des häuslichen Umfelds voraussetzen, können sie auf Antrag an einen Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe vermittelt werden. Die Antrag stellende Person füllt gegebenenfalls mit Hilfe des Familienbildungs- oder des Jugendhilfeträgers das als Anlage 5 beigefügte Formular aus. Der Antrag wird auf Wunsch der Antrag stellenden Person nur in anonymisierter Form an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet. Ein Anspruch auf Hausbesuche mit Beratung besteht nicht. Der Jugendhilfeträger beginnt mit den Hausbesuchen mit Beratung nach Absprache mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Kann die Kostenerstattung aus dem Programm STÄRKE nicht gewährt werden, teilt der Jugendhilfeträger dies dem Antrag stellenden Elternteil unverzüglich mit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Hausbesuche mit Beratung selbst übernehmen.
- 8.5 Anbieter Offener Treffs, die eine Förderung im Rahmen von STÄRKE erhalten wollen, füllen einen Antrag nach Anlage 9 aus und legen ihn dem örtlichen Trä-

ger der öffentlichen Jugendhilfe möglichst zu Beginn des Abrechnungszeitraums vor. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Übersteigt die Zahl und Höhe der den STÄRKE-Vorgaben entsprechenden Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel, sind Angebote in schwierigen Sozialräumen, in denen es bisher beziehungsweise ohne den Offenen Treff keine ausreichenden Angebote für Familien gibt, bevorzugt zu berücksichtigen.

8.6 Alle Antrags- und Abrechnungsformulare (Anlagen 1 bis 10) können von der Website des KVJS heruntergeladen werden. Alle ausgefüllten Anträge der Familien, die bei den Familienbildungs- und freien Jugendhilfeträgern verbleiben, werden nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren ab Vorlage der Verwendungsnachweise an den örtlichen Träger der freien Jugendhilfe vernichtet.

9. Abrechnung der Veranstaltungen, Hausbesuche mit Beratung und Werbemaßnahmen

9.1 Die Familienbildungs- und freien Jugendhilfeträger sowie Anbieter Offener Treffs rechnen Veranstaltungen und Hausbesuche mit Beratung, die ab 1. Dezember des Vorjahres und im laufenden Kalenderjahr durchgeführt wurden, bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres (Bevolligungszeitraum) gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab. Sie können bei laufenden Angeboten, die bis zum Stichtag 30. November zur Hälfte durchgeführt wurden, eine Halbzeitabrechnung vornehmen. Den Abrechnungen sind Nachweise mit Übersichtstabellen beizufügen, die den Anlagen 2, 4, 6, 8 und 9 entsprechen. Eigene Hausbesuche mit Beratungen und Werbemaßnahmen rechnet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der gleichen Form (Anlagen 6 und 10) gegenüber dem KVJS ab.

9.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatten den Familienbildungsträgern und freien Jugendhilfeträgern sowie Anbietern Offener Treffs die anteiligen Kosten spätestens zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

9.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine nicht beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigte, dem öffentlichen Dienst des

Kreises oder der Stadtverwaltung angehörende, Kassen verwaltende Person, die der Schweigepflicht unterliegt, bitten, anonymisierte Abrechnungen für Familienbildungsangebote oder Hausbesuche mit Beratung zu prüfen und die ordnungsgemäßen Abrechnungen zu bestätigen.

10. Verwendungsnachweis, Kennzahlen und Rückzahlungen

- 10.1 Die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt fassen die gewährten Leistungen in einer Übersicht (Verwendungsnachweis) zusammen und übersenden sie mit den Anlagen (siehe Nummer 9.1 Satz 3 und Satz 4) bis zum 1. März des der Bewilligung folgenden Jahres dem KVJS. Der KVJS erstellt hierzu ein entsprechendes Formular.
- 10.2 Hat ein Stadt- oder Landkreis oder eine Stadt mit eigenem Jugendamt die ihm für den Bewilligungszeitraum gewährten Mittel nicht benötigt, sind diese in voller Höhe bis jeweils zum 20. Dezember an den KVJS zurück zu zahlen, sofern sie den Betrag von 5 000 Euro (Bagatellgrenze) überschreiten. Für die nicht zurück zu zahlenden Restmittel bleibt die Zweckbindung erhalten.
- 10.3 Die von den Zuwendungsempfängern zurückgezahlten Beträge sind vom KVJS unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember, dem Landeshaushalt zuzuführen. Der KVJS hat dem Sozialministerium jeweils bis zum 1. Juni einen Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. In dem Gesamtverwendungsnachweis sind die den einzelnen Zuwendungsempfängern im Bewilligungszeitraum gewährten Zuwendungen und von diesen geleisteten Ausgaben, die nicht benötigten und zurückgezahlten Mittel sowie die bei ihnen verbliebenen Restmittel darzustellen.

Hat der KVJS festgestellt, dass bei einem Zuwendungsempfänger die gesamten Mittel der Zuwendung nicht ausreichen, kann der KVJS ausnahmsweise beim Sozialministerium zur Erfüllung der Ansprüche eine vorzeitige Auszahlung von Mitteln für den nächsten Bewilligungszeitraum beantragen. Die vorab ausgezahlten Mittel sind bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Stadt- oder Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt zu berücksichtigen sowie bei der Zuweisung der Mittel im nächsten Bewilligungszeitraum dem Zuwendungsempfänger abzuziehen.

11. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Stuttgart, den 27. Mai 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Lämmle', with a stylized flourish at the end.

Jürgen Lämmle
Ministerialdirektor